

ascann

Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
Kreispolizeibehörde



23

Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

Vorab per Fax: 0221-2066-457

An das
Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Seite 1 von 8

16.10.2013

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
ZA 13-57.02.01-017/13

Herr Breuer

Telefon 02233-52-2122

Telefax 02233-52-2009

ZA13.W.Recht-Erft-Kreis
@polizei.nrw.de

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Tina Keller

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen

Az.: 20 K 5964/13

wird hiermit der Verwaltungsvorgang im Original überreicht.

Des Weiteren wird beantragt:

1. Den Prozesskostenhilfeantrag zurückzuweisen.
2. Die Klage abzuweisen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufzuerlegen.

Begründung:

I.

Die Klage ist bereits unzulässig.

Nach hiesiger Ansicht ist die Klägerin nicht prozessfähig i.S.d. § 62 Abs. 3 VwGO. Die Klageerhebung für einen nicht rechtsfähigen Verein, die Kampagne „asgecoht“ ist ein solcher, hat gemäß § 62 Abs. 3 VwGO

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon 02233-52-0
Telefax 02233-52-3409

poststelle.rhein-erft-kreis
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/rhein-erft-
kreis

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 965 80
BLZ: 300 500 00
Helaba
IBAN:
DE34300500000000 096560
BIC WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen:
Am Krüchelsdamm
Buslinien 922, 923, 924, 939,
940, 960, 961, 963, 971, 975
Bergheim-Mitte/ Kreishaus
Buslinien 923, 924, 960, 961,
971, 975

In Vollmacht seiner gesetzlichen Vertreter und Vorstände zu erfolgen. Dies sind gemäß § 54 i.V.m. § 709 Abs. 1 BGB grundsätzlich die Mitglieder des Vereins gemeinschaftlich, soweit nicht in einer Satzung Stimmenmehrheit vereinbart oder eine Übertragung der Geschäftsführung erfolgt ist, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 19. Juni 2012 – 4 KS 2/10 –, juris. Da die Kampagne „ausgecohlt“ die Versammlung veranstaltet, kann allenfalls diese geltend machen, die Rechte der Vereinigung „ausgecohlt“ seien durch die Verfügung zur Zeltbeseitigung beeinträchtigt worden. Da die Klägerin allerdings weder Vorstand noch gesetzlicher Vertreter ist und auch nicht im Namen der Mitglieder der Vereinigung „ausgecohlt“ handelt bzw. Stimmenmehrheit vereinbart wurde, ist sie gerade nicht prozessfähig. Eine Prozessvollmacht der übrigen Mitglieder der Kampagne hat sie nicht beigebracht. Dementsprechend sind die Verfügungen auch an die Kampagne „ausgecohlt“ versandt worden mit c/o an die Veranstalterin. Entsprechend dem eben Gesagten hat die Änderungsanzeige auch die Kampagne „ausgecohlt“ abgegeben und nicht die Klägerin.

Beweis: Änderungsanzeige der Kampagne „ausgecohlt“ vom 25.08.2013

Zudem dürfte der Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis fehlen bzw. die Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog, da nach diesseitigem Kenntnisstand die Zelte bis zum Ende der Veranstaltung aufgebaut blieben und genutzt wurden. Mithin ist die von der Klägerin behauptete Rechtsgutsverletzung durch ihr eigenes Verhalten überhaupt nicht eingetreten.

II.

Ferner ist die Klage auch unbegründet.

1.)

Die Klage hat nach diesseitiger Ansicht keinen Erfolg, da die angegriffene Verfügung rechtmäßig und die Klägerin durch die Verfügung nicht in ihren Rechten verletzt war, vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 u. 4 VwGO analog.

Gem. § 15 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Aufstellung von Zelten unterliegt der Sondernutzungserlaubnis, vgl. Beschluss des VG Köln v. 21.08.2013 - Az.: 20 L 1195/13 -, sowie baurechtlichen Genehmigungsverfahren, vgl. VG Aachen, Beschluss v. 03.07.2013 - Az.: 5 L 193/13 -, da sie gerade nicht versammlungsimmanent wesensnotwendig sind. Da die öffentliche Sicherheit gerade auch die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung schützt, ist diese unmittelbar durch die Zeltaufstellung gefährdet.

Zudem unterliegen diese Zelte als nicht integraler Bestandteil der Versammlung nicht der Meinungsäußerung und Meinungsbildung und damit auch nicht dem Schutzbereich des Art. 8 GG, dessen Konkretisierung § 15 VersG darstellt, ebenfalls VG Köln v. 21.08.2013 aaO.

Grundsätzlich sind schon Zelte und Pavillons, die Informationsstände beherbergen, versammlungsrechtlich nicht geschützt (BVerwG, U. v. 7.6.1978 Nr. 7 C 5.78, BVerwGE 56, 63; BVerfG, B. v. 22.12.1976 Nr. 1 3vR 306/76, NJW 77, 671). Informationsstände unterfallen grundsätzlich den Vorgaben des Straßen- und Wegerechts bzw. des Ortsrechts und genießen keine versammlungsrechtlichen Privilegien, vgl. VG Würzburg, Urteil vom 14. März 2013 – W 5 K 12.382 –, juris. Gleiches muss daher erst Recht für Dauerausstellungen gelten.

Veranstalter von Versammlungen sind zwar grds. berechtigt, darüber zu bestimmen, was sie zum Gegenstand öffentlicher Meinungsbildung machen und welcher Form der kommunikativen Einwirkung sie sich bedienen wollen (BVerwG, U.v. 21.4.1989 Nr. 7 C 50/88). In ganz außergewöhnlichen Einzelfällen kann es auch möglich sein, mittels eines oder mehrerer Zelte eine kollektive Aussage zu treffen, vgl. VG Würzburg, Urteil vom 14. März 2013 – W 5 K 12.382 –, juris.

Dies war beispielsweise bei dem Zeltlager der Roma in Düsseldorf im Jahre 1991 der Fall. Dies war aber auch nur deswegen ausnahmsweise der Fall, da nach den in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Lichtbildern und den Erkenntnissen des Gerichts die Bewohner ihre Zelte und deren Umgebung mit Aufschriften und Plakaten versehen haben, die auf das Schicksal der Roma hinweisen, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. September 1991 – 5 B 2541/91 –, juris.

Allerdings wird ein geschlossener Pavillon bzw. ein Zelt auch nicht dadurch zum zulässigen Kundgebungsmittel, nur weil es mit Plakaten oder Transparenten bestückt oder als Diskussionsraum verwendet wird. Wäre dies der Fall, würde alles nur denkbare In- und Exterieur zum Kundgebungsmittel umdeklariert und umfunktioniert werden können, vgl. VG Würzburg, Urteil vom 14. März 2013 – W 5 K 12.382 –, juris.

Entscheidend ist daher, ob für einen außenstehenden Beobachter die Zelte als Kundgebungsmittel erscheinen oder ob es – wie vorliegend – im Wesentlichen dazu dient, möglichst gute Rahmenbedingungen für die Versammlung zu schaffen, vgl. VG Würzburg, Urteil vom 14. März 2013 – W 5 K 12.382 –, juris.

Die Zelte waren umfriedet mit Bäumen und ohne jegliche Aufschriften, Transparente oder dergleichen aufgestellt. Auf der Versammlungsortlichkeit hielt sich, auch nach mehrfachen Aufklärungsflügen durch die Polizei und Ortsbegehungen, niemand auf. Zu keinem Zeitpunkt waren dort Versammlungsteilnehmer zu sehen. Vielmehr haben die Campsteilnehmer ihren Standort nach der Entscheidung der Kammer in dem Verfahren 20 L 1195/13 ausschließlich und hauptsächlich auf das nebenan gelegene Feld verlegt.

Dies bedeutet, dass ein objektiver Dritter gerade nicht erkennen konnte, dass die Zelte selbst Kundgebungsmittel sind.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Zelte schon deshalb kein unter den Schutz des Art. 8 GG fallendes Mittel darstellen, weil nach außen nicht erkennbar war, dass es sich um ein Kundgebungsmittel handelt, da weder Transparente noch jegliche andere Hinweise vorhanden waren. Zum Anderen ist nach Ansicht des Beklagten die Kundgebungseigenschaft schon deswegen zu verneinen, da anderenfalls jeder Gegenstand zum Kundgebungsmittel gemacht werden kann, ohne dass dies ernsthaft bezweckt wird.

Die Klägerin weist zwar zu Recht darauf hin, dass das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung weit reicht. Es ist aber nicht uferlos. Zumindest ist es Sache des Veranstalters einer Versammlung sich zu entscheiden, ob er eine Versammlung unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen veranstalten will.

Wer sich aber nicht in geschlossenen Räumen, sondern unter freiem Himmel versammelt, setzt sich zwangsläufig der jeweils herrschenden Witterung aus und kann nicht aus dem Recht der Versammlungsfreiheit ein Recht auf Aufstellung von Pavillons und Zelten ableiten (so auch VG Berlin, B.v. 23.12.2003 Nr. 1 A 361.03; B.v. 25.8.2011 Nr. 1 L 282.11). Betätigungen, die der demokratischen Meinungsbildung nicht wesensimmanent sind, werden nicht vom Versammlungsrecht geschützt (vgl. auch Kanther, Zur Infrastruktur von Versammlungen: Vom Imbissstand bis zum Toilettenwagen, NVwZ 01, 1239; VG Stuttgart, B.v. 23.8.2006 Nr. 5 K 3128/06), vgl. VG Würzburg, Urteil vom 14. März 2013 – W 5 K 12.382 –, juris.

Es lag in den Händen der Veranstalter für ihre in den Zelten behaupteten Veranstaltungen, Filmvorführungen, etc. geeignete Räumlichkeiten zu suchen und bereit zustellen.

Art. 8 GG gewährt ihnen aber nicht das Recht einen Anspruch auf Zelte zu erheben, wenn sie sich selbsttätig für eine Versammlung unter freiem Himmel entscheiden.

Warum in diesem Fall für Dauerausstellungen und Filmvorführungen zwingend Zelte erforderlich sind, die über die logistischen und den Witterungsbedingungen trotzens Zwecke hinausgehen, hat die Klägerin damals und bis heute nicht dargetan. Diese können genauso gut im freien erfolgen. Schließlich haben sich die Veranstalter bewusst für eine Versammlung unter freiem Himmel entschieden. Dann müssen sie auch die Kehrseite ihrer Entscheidung tragen, es sei denn, die Mittel sind zwingend notwendig um die Veranstaltung durchzuführen und haben selbst meinungskundgebenden Charakter. Gerade dieser den Zelten anhaftende meinungskundgebende Charakter ist nicht ersichtlich.

Dass die Zelte keinen Schutz des Art. 8 GG genießen, zeigt schon die pauschale Begründung für alle Zelte „Nutzung für zeitlich begrenzte inhaltliche Veranstaltungen.“ Diese ist völlig substanzlos und ohne

inhaltlichen versammlungsimmanenten Bezug. Welche Veranstaltungen sollen dort stattfinden? Worin soll der versammlungsrechtliche Charakter liegen? Wenn diese Begründung ausreicht, wäre jeder Gegenstand mit der pauschalierten Begründung ein von Art. 8 GG geschützter Gegenstand. Zudem ist völlig unklar, ob die „zeitlich begrenzte inhaltliche Veranstaltung“ den Schwerpunkt der Nutzung ausmacht. Dann fällt es erst Recht nicht in den Schutzbereich des Art. 8 GG.

Zelt 4 ist schon deswegen nicht geschützt, da es darüber hinaus nur logistischen Zwecken dient, nämlich der „Lagerung von Material für die politische Meinungskundgabe.“ Die floskelhafte Wiedergabe von Definitionsinhalten der Versammlung vermag nicht aus dem Zelt ein versammlungsimmanentes Mittel machen. Die Veranstalter hätten auf eine Versammlung in geschlossenen Räumen hinwirken müssen, für die nicht einmal eine Anmeldung notwendig ist.

Welche Filmvorführung in Zelt 5 versammlungsrechtlichen Charakter haben sollten, die schützenswert sind, wird von der Klägerin nicht ausgeführt und wurde auch von der Kampagne nur pauschaliert erwähnt. Dies darzulegen ist allerdings ihre Obliegenheit. Ein geselliges Beisammensein bei einer Filmschau ist keine Versammlung. Es oblag allein der Klägerin bzw. der Kampagne den meinungsbildenden Charakter darzulegen. Ein Spielfilm fällt nämlich gerade nicht in den Schutzbereich des Art. 8 GG, da diesen gerade kein spezifisch meinungsbildender Charakter zukommt, vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 07. April 2009 – 10 BV 08.1494 –, juris.

Auch die Dauerausstellung in Zelt 1 bis 3 kann unter freiem Himmel erfolgen. Ein Zelt ist nicht wesensnotwendig um diese durchzuführen. Die Zelte sollten nur dazu dienen, um eine geschützte, wenn überhaupt gewollte, Dauerausstellung durchzuführen. Dann steht aber der logistische Zweck im Vordergrund. Das Zelt ist nicht wesensnotwendig für die Ausstellung und ihm kommt darüber hinaus kein eigener meinungskundgebender Charakter zu, sondern nur der Ausstellung selbst.

Die logistische Bedeutung der Zelte trat insgesamt gegenüber der behaupteten inhaltsbezogenen und funktionalen Bedeutung so stark in den Vordergrund, dass ein versammlungsrechtlicher Schutz ausscheidet, vgl. ebenso VG Würzburg, Urteil vom 14. März 2013 – W 5 K 12.382 –, juris.

2.)

Es soll dem Gericht noch einmal der Verfahrensgang bis hierher kurz skizziert werden, um diesem zu verdeutlichen, dass nach Ansicht des Beklagten das Vorgehen der Klägerin wiederum ein kollusives Vorgehen zum Gegenstand hat, welches mit den bereits bei dem erkennenden Gericht entschiedenen Verfahren und den darin involvierten Antragsstellern unmittelbar im Zusammenhang steht. Ferner diene die Änderungsanzeige nur der Durchsetzung der Bereitstellung von Zelten als Witterungsschutz und Aufenthaltsraum.

Nachdem das erkennende Gericht in dem Verfahren 20 L 1195/13 die Verfügung der Beklagten hinsichtlich der Untersagung der Bereitstellung von Zelten am 21.08.2013 bestätigte, kam es in Mannheim am 24.08.2013 zu einer Hausbesetzung unter dem Motto „ Wir werden erst runter kommen, wenn das Klimacamp seine Zelte auf der Obstwiese aufstellen kann.“

Beweis: Gerichtsbekannt durch Verfahren 20 L 1255/13
Hanna Poddig ./ Land NRW
Vorgang Bergstedt Bl. 7

Nachdem die Räumung des Hauses, welches in fremdem Eigentum stand, erfolgen musste, reichte die Kampagne am 25.08.2013 die hier streitgegenständliche Änderungsanzeige ein. Darin wurden die Zeltnutzung und eine räumliche Begrenzung des Versammlungsortes auf den nördlichen Teil der Streuobstwiese bekannt gegeben. Diese wurde zuerst maschinenschriftlich von Herrn Bergstedt eingereicht, obwohl im c/o Herr Förster vermerkt ist.

Am 26.08.2013 reichte Frau Poddig ihren Antrag auf Durchführung einer Gegenversammlung ein, dem Gericht bekannt aus dem Verfahren 20 L 1255/13. Darin beanspruchte diese den südlichen Teil der Streuobstwiese, der von Herrn Bergstedt einen Tag zuvor freigegeben wurde. Die erkennende Kammer erkannte bereits in diesem Verhalten das kollusive Zusammenwirken und wies den Antrag der Frau Poddig unter Hinweis auf eine Scheinversammlung zurück. Insbesondere konnte die Kammer die Antragsstellerin den Teilnehmern des Klimacamps zuordnen.

Am 27.08.2013 versandte der Beklagte die Verfügung an Herr Bergstedt, in der ihm mitgeteilt wurde, dass seine Bestellung nicht bestätigt werden konnte und seine Ortsbegrenzung zur Kenntnis genommen wurde aber ohne Wirkung blieb, da er Nicht Versammlungsleiter ist und daher keine verbindliche Erklärung für die Kampagne abgeben kann.

An gleichem Tage ging bei der Beklagten die gleichlautende Änderungsanzeige mit der offensichtlich eingescannten Unterschrift des Herrn Förster, dieser war zu dieser Zeit Versammlungsleiter und sollte durch Herrn Bergstedt ersetzt werden, ein, nachdem dieser telefonisch über den Sachstand durch meine Behörde unterrichtet wurde, da eine Faxzusendung nicht möglich war.

Beweis: Vorgang Bergstedt Bl. 4 d. A.; Gerichtsbekannt
durch Verfahren 20 L 1255/13

Am 30.08.2013 entschied die erkennende Kammer in dem Verfahren 20 L 1255/13 zu ungunsten der Antragsstellerin Poddig, wie oben beschrieben.

Sodann versandte Herr Förster die obige Änderungsanzeige vom 25. und 27.08.2013 nun im Original nochmals neu an mich, welche meiner Behörde am 30.08.2013 (Freitag) zuging.

Sofort am Montag, dem 02.09.2013 erfolgte die Bearbeitung, sodass der Klägerin am 03.09.2013 die Verfügung mittels PZU zugestellt werden konnte, welche Sie am 04.09.2013 erhielt.

Allein daraus wird bereits ersichtlich, wie die Kammer ebenfalls in ihrem Beschluss im Verfahren 20 L 1255/13, Bl. 3 festgestellt hat, dass es der Klägerin wiederum nur darum geht, weitere Zelte auf der Streuobstwiese zu errichten. Schon der zeitliche und räumliche Zusammenhang zwischen den Anträgen, Klagen und Anzeigen bei meiner Behörde zeigt, wie die Campsteilnehmer und Veranstalter versuchten mit allen Mitteln ihre Forderung nach mehr Zelten umzusetzen. Scheiterten Sie mit einer Art der Zeltaufstellung, kam eine andere Begründung zum Einsatz. Nachdem die Kammer mit Beschluss vom 21.08.2013 die Zeltnutzungsuntersagung bestätigte, erfolgte auf einmal eine Begrenzung der Versammlungszwecke und zugleich geht die Anzeige der Frau Poddig ein. Als diese ebenfalls scheiterte, verfolgte man die Anzeige des Herrn Förster weiter, um diesen nunmehr einzuklagen.

Die den Zelten beigegebene Symbolik hat es daher nicht gegeben. Sie wurde nur behauptet, um den Zelten den Charakter beizumessen, den die Rechtsprechung der Kammer in den vorherigen Verfahren als notwendig erachtete, um diese als versammlungsimmanent ansehen zu können. Vielmehr versucht die Klägerin die Versammlungsimmanenz zu suggerieren, um Ihre Forderung nach mehr Zelten umsetzen zu können.

3.)

Sodann soll kurz auf die tatsächlichen Darstellungen der Klägerin eingegangen werden.

Soweit die Klägerin behauptet, eine Antwort auf die Änderungsanzeige erfolgte nicht bzw. erst verspätet am 02.09.2013, so wird auf die Darstellung unter Punkt 2.) verwiesen. Die Klägerin möge sich in Zukunft mit Ihren Versammlungsleitern ins Benehmen setzen um die tatsächlichen Gegebenheiten zu klären. Insbesondere war der im Briefkopf erkennbare und der Unterzeichnende gerade nicht erkennbar, es sei denn Herr Förster ist mit Herrn Bergstedt identisch.

Beweis: Vorgang Bergstedt Bl. 4 d. A.; gerichtsbekannt durch Verfahren 20 L 1255/13

Die Behauptung der Klägerin, meine Behörde hätte auf einen Nutzungsvertrag hinwirken müssen geht ebenfalls fehl.

Meine Behörde hat bereits im Kooperationsgespräch auf die Möglichkeit des Abschlusses eines Nutzungsvertrages mit der zuständigen Ordnungsbehörde hingewiesen und auf die Probleme der Zeltaufstellung aufmerksam gemacht. Der Klägerin war dies bereits auch aus den Vorjahren bekannt. Dort wurde nämlich jeweils eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Zuletzt wies bereits die Kammer im Beschluss - Az.: 20 L 1195/13, Bl. 4 - auf diese Möglichkeit hin. An diesem Verfahren war die Klägerin auch Beteiligte.

Dass die Entscheidung schon nicht willkürlich war, ergibt sich bereits daraus, dass sich meine Behörde inhaltlich mit der Sachverhaltsdarstellung auseinandersetzte.

Zudem konnte sich meine Behörde gerade kein Bild von der Lage machen, da bereits Polizeibeamten am 26.08.2013 der Zutritt durch 20 - 25 Personen verwehrt wurde und eine Barrikade zu dem Versammlungsgelände errichtet wurde, die eine Überprüfung unmöglich macht.

Beweis: Vorgang Bergstedt Bl. 16 -17 d. A.; gerichtsbekannt durch Verfahren 20 L 1255/13

Bereits das eben Gesagte zeigt, dass sich gerade die Klägerin und Ihre Teilnehmer in jeder Lage völlig unkooperativ zeigten. Ein weiteres Kooperationsgespräch war nicht notwendig, da bereits ein solches erfolgte und auch diese Fragen dort erörtert wurden. Dass die Klägerin jetzt ein kooperatives Verhalten anmahnt, obwohl durch diese selbst zuvor jeder kooperative Kontakt abgelehnt wurde, verwundert den Beklagten.

Dass die Klägerin jederzeit telefonisch erreichbar war, wird ausdrücklich bestritten. Zum Einen versuchte meine Behörde die Klägerin zu erreichen, ohne Erfolg. Zum Anderen obliegt es auch der Klägerin zuvor ein Gespräch zu suchen. Das Kooperationsgebot ist eine beidseitige Obliegenheit, die nicht nach Gutdünken auf eine Partei abgewälzt werden kann.

III.

Der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter wird diesseits ausdrücklich zugestimmt.

Es wird um die Hinzuziehung der Akten der Verfahren 20 L 1195/13, 20 L 1255/13 zu hiesigem Verfahren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Manfred Ottersbach